

I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reichshof vom xx.xx.2021

Präambel:

Aufgrund von 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 09.03.2021 folgenden I. Nachtrag der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 2 Haupt- und Finanzausschuss werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
2. Die Zuständigkeitsordnung erhält einen neuen § 9a (Wahlausschuss).

§ 9a Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahr. Er ist zuständig für die Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl entsprechend den Kommunalwahlvorschriften.

Artikel 2

§ 4 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Neufassung:

(Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:)

c) über das Ortsrecht. Ausgenommen ist das Ortsrecht nach dem Baugesetzbuch, dem Flurbereinigungsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung und Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Artikel 3

Die Buchstaben a) und b) aus § 7 Abs. 4 (Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss) werden gestrichen.

Die nachfolgenden Buchstaben rücken entsprechend auf.

Artikel 4

Der Geldbetrag in § 11 Abs. 3 d) (Zuständigkeit des Bürgermeisters) wird von 10.000 Euro auf 25.000 Euro erhöht.

Artikel 5

Der I. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.